

## **Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg**

vom 21.04.2004, genehmigt am 06.05.2004

gemäß Sozialgesetzbuch (SGB), Fünftes Buch (V) vom 20.12.1988 in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV vom 04.05.2017, in Kraft ab 13.05.2017.

1. Nachtrag vom 22.06.2005, genehmigt am 01.08.2005
2. Nachtrag vom 28.11.2007, genehmigt am 21.12.2007
3. Nachtrag vom 03.06.2009, genehmigt am 27.08.2009
4. Nachtrag vom 09.05.2012, genehmigt am 01.08.2012
5. Nachtrag vom 29.05.2013, genehmigt am 16.07.2013
6. Nachtrag vom 08.07.2016, genehmigt am 31.08.2016
7. Nachtrag vom 22.11.2017, genehmigt am 13.12.2017
8. Nachtrag vom 18.05.2022, genehmigt am 02.11.2022

### **Präambel**

Sofern in dieser Satzung männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie auch in der weiblichen Form. Sie dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz der Vereinigung**

1. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg (KZV Hamburg) ist die Vereinigung der Vertragszahnärzte in der Freien und Hansestadt Hamburg (§ 77 Abs. 1 Satz 1 SGB V).
2. Der Bezirk der KZV Hamburg umfasst das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Die KZV Hamburg hat ihren Sitz in Hamburg.

### **§ 2**

#### **Rechtsfähigkeit**

Die KZV Hamburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 77 Abs. 5 SGB V). Sie führt ein Dienstsiegel.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

1. Die KZV Hamburg erfüllt die Aufgaben, die ihr aus dem Sozialgesetzbuch (SGB), Fünftes Buch (V) zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) die zahnärztliche Versorgung nach den Bestimmungen des SGB V sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragszahnärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht; die Sicherstellung umfasst auch einen ausreichenden Notdienst (§§ 72, 73 Abs. 2 und 75 Abs. 1 und 1 b SGB V);
  - b) die zahnärztliche Versorgung von Personen sicherzustellen, die aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften über die Gewährung von Heilfürsorge einen Anspruch auf unentgeltliche zahnärztliche Versorgung haben, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs nicht auf andere Weise gewährleistet ist (§ 75 Abs. 3 SGB V);

## Satzung der KZV Hamburg in der Fassung des 8. Nachtrages

---

- c) die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der in den brancheneinheitlichen Standardtarifen Versicherten mit den in diesen Tarifen versicherten zahnärztlichen Leistungen (§ 75 Abs. 3a SGB V);
  - d) die zahnärztliche Behandlung von Gefangenen in Justizvollzugsanstalten in Notfällen außerhalb der Dienstzeiten der Anstaltszahnärzte sicherzustellen, soweit die Behandlung nicht auf andere Weise gewährleistet ist (§ 75 Abs. 4 SGB V);
  - e) den Abschluss von Gesamtverträgen gemäß § 83 SGB V sowie von Verträgen über die Vergütung zahnärztlicher Sachleistungen und rein ärztlicher Leistungen an Krankenhäusern;
  - f) die Entgegennahme der von den Krankenkassen und anderen Kostenträgern zu entrichtenden Vergütungen und ihre Verteilung unter Anwendung des Verteilungsmaßstabes unter die Vertragszahnärzte (§ 85 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 SGB V);
  - g) die Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder gegenüber den Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern (§ 75 Abs. 2 Satz 1 SGB V);
  - h) die Überwachung der Erfüllung der den Vertragszahnärzten obliegenden Pflichten sowie die Durchführung der Bestimmungen gemäß § 81 Absatz 5 SGB V gegenüber ihren Mitgliedern nach einer besonderen Ordnung (Disziplinarordnung), die ein Bestandteil dieser Satzung ist;
  - i) durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass die zur Ableistung der Vorbereitungszeiten von Zahnärzten in den Praxen niedergelassener Vertragszahnärzte benötigten Plätze zur Verfügung stehen (§ 75 Abs. 8 SGB V);
  - j) die Qualität der in der vertragszahnärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen im Einzelfall durch Stichproben zu prüfen (§ 136 Abs. 2 SGB V);
  - k) die Führung des Zahnarztregisters (§ 95 Abs. 2 SGB V) und der besonderen Verzeichnisse nach der Zahnärzte-ZV;
  - l) die Führung der Geschäfte des Landesausschusses (§ 90 SGB V), wenn sich die Beteiligten nicht anders verständigen;
  - m) die Führung der Geschäfte des Zulassungsausschusses (§ 96 Abs. 3 Satz 1 SGB V) und des Berufungsausschusses (§ 97 Abs. 2 Satz 4 SGB V);
  - n) die Führung der Geschäfte der gemeinsamen Prüfungsstelle und des gemeinsamen Beschwerdeausschusses (§ 106c Abs. 2 SGB V), wenn sich die Beteiligten nicht anders verständigen;
  - o) die Führung einer Widerspruchsstelle (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG);
  - p) die Bestellung von Vertretern der Zahnärzte
    1. im Zulassungsausschuss,
    2. im Berufungsausschuss,
    3. im Landesschiedsamt für die vertragszahnärztliche Versorgung,
    4. im Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen,
    5. im Beschwerdeausschuss.
2. Die KZV Hamburg stellt durch Abschluss der erforderlichen Verträge und der im Rahmen der von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) abgeschlossenen Verträge die zahnärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten sicher. Sie überwacht die ordnungsgemäße Erfüllung der Verträge durch ihre Mitglieder.
3. Die KZV Hamburg kann Gesellschaften gründen zur Erfüllung der Aufgaben gegenüber Leistungserbringern gemäß § 77a Abs. 1 und 2 SGB V.

## Satzung der KZV Hamburg in der Fassung des 8. Nachtrages

---

4. Die KZV Hamburg kann für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene Fürsorgeeinrichtungen schaffen und zu solchen beitragen. Sie kann auch Beiträge zu Einrichtungen leisten, die zur vertragszahnärztlichen Fortbildung ihrer Mitglieder bestimmt sind. Außerdem dient sie der Wahrung der beruflichen Belange ihrer Mitglieder. Das gilt nicht, soweit es sich um Aufgaben anderer berufsständischer Einrichtungen handelt.
5. Die KZV Hamburg richtet eine Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen ein, die Fällen und Sachverhalten nachzugehen hat, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der KZV Hamburg hindeuten (§ 81a SGB V).
6. Die KZV Hamburg stellt die Durchführung der vertragszahnärztlichen Fortbildung nach § 81 Absatz 4 SGB V sicher.
7. Die KZV Hamburg überwacht die Pflicht zur fachlichen Fortbildung der Vertragszahnärzte (§ 95d SGB V).
8. Die KZV Hamburg überwacht die Pflicht zur Einführung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements in den Vertragszahnarztpraxen (§ 135a Abs. 2 Nr. 2 SGB V in Verbindung mit der vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen "Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung" in der jeweils gültigen Fassung).
9. Mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde kann die KZV Hamburg weitere Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung übernehmen (§ 75 Abs. 6 SGB V).

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder der KZV Hamburg sind die zugelassenen Zahnärzte, die bei Vertragszahnärzten Angestellten Zahnärzte, soweit sie mindestens 10 Stunden pro Woche beschäftigt sind, die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen Angestellten Zahnärzte, soweit sie mindestens 10 Stunden pro Woche beschäftigt sind, die in Einrichtungen nach § 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 SGB V Angestellten Zahnärzte, soweit sie mindestens 10 Stunden pro Woche beschäftigt sind, und die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhaus-Zahnärzte (§ 77 Abs. 3 SGB V).
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) mit dem Wirksamwerden eines Verzichts auf die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit,
  - c) durch Entziehung der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit,
  - d) mit dem Wegzug des Berechtigten aus dem Bezirk der KZV Hamburg,
  - e) durch Anzeige der Beendigung einer Beschäftigung als Angestellter Zahnarzt.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Zulassung, die Ermächtigung und die Anstellung eines Angestellten Zahnarztes gemäß den Bestimmungen der Zulassungsverordnung bewirken, dass das Mitglied zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet ist. Der Angestellte Zahnarzt ist zur gewissenhaften Erfüllung der ihm übertragenen vertragszahnärztlichen Aufgaben verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der KZV Hamburg gemäß den Bestimmungen des § 80 SGB V und der Wahlordnung, die ein Bestandteil dieser Satzung ist. Die Mitglieder sind auch wählbar in Ausschüsse der KZV Hamburg und in Ausschüsse, an denen die KZV Hamburg beteiligt ist.
3. Jedes Mitglied, das sich durch eine Maßnahme der KZV Hamburg in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, hat das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch ist bei der KZV Hamburg einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er dem Widerspruchsausschuss vorzulegen. Dieser erlässt sodann einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid.

Für das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuss und dem HVM-Widerspruchsausschuss wird zur Deckung der durchschnittlich entstehenden Kosten eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben. Die Gebühr wird fällig, sobald der Vorstand der KZV Hamburg dem Widerspruch nicht abgeholfen hat und dies dem Widerspruchsführer bekannt gegeben wurde. Wird die Gebühr nicht innerhalb der von der KZV Hamburg gesetzten Frist entrichtet, gilt der Widerspruch als zurückgenommen. War das Widerspruchsverfahren ganz oder teilweise erfolgreich, wird die Gebühr erstattet. Wird der Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, wird die Gebühr ebenfalls erstattet.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, in ihren eigenen vertragszahnärztlichen Belangen den Rat der KZV Hamburg in Anspruch zu nehmen.
5. Die von der KZV Hamburg abgeschlossenen Verträge sowie die von ihren Organen rechtmäßig gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.
6. Die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung abzuschließenden Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse, die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie die Richtlinien nach § 75 Absatz 7, § 92 und § 136 Abs. 1 und § 136a Abs. 4 SGB V sind für die KZV Hamburg und ihre Mitglieder verbindlich.
7. Ein Mitglied der KZV Hamburg darf grundsätzlich eigenmächtig keine Verträge, die die vertragszahnärztliche Versorgung betreffen, abschließen oder sich zum Abschluss solcher Verträge verpflichten oder auf zukünftige Verträge gerichtete Verhandlungen führen. Gesetzliche Regelungen (§§ 73c und 140b SGB V) bleiben davon unberührt.
8. Die KZV Hamburg ist berechtigt, Zahlungen an abrechnende Mitglieder der KZV Hamburg ganz oder teilweise zurückzuhalten, wenn sich aus konkreten Tatsachen Erstattungsansprüche der KZV Hamburg gegen das Mitglied ergeben. Dem Mitglied ist der bevorstehende Einbehalt anzukündigen und rechtliches Gehör zu gewähren. Der Sicherungseinbehalt erfolgt bis zur endgültigen Klärung der Ansprüche der KZV Hamburg, und zwar in Höhe der zu erwartenden Erstattungsforderung.

9. Eine dem Grunde und der Höhe nach festgestellte Erstattungsforderung der KZV Hamburg gegen ein abrechnendes Mitglied wird mit den nächsten Zahlungen der KZV Hamburg an das Mitglied aufgerechnet, die auf die Feststellung der Erstattungsforderung folgen, soweit nicht bereits gemäß Abs. 8 sicherheitshalber einbehalten worden ist.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich regelmäßig auf dem Gebiet der vertragszahnärztlichen Tätigkeit fortzubilden.
11. Die Mitglieder sind zur Sicherung und Weiterentwicklung der von ihnen erbrachten Leistungen verpflichtet (§ 135a Abs. 1 SGB V). Sie sind darüber hinaus verpflichtet, einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln (§ 135a Abs. 2 Nr. 2 SGB V).
12. Abrechnende Mitglieder sind verpflichtet, ihre Abrechnungsunterlagen zu den vom Vorstand festgesetzten Terminen vollständig bei der KZV einzureichen.

### § 6

#### Organe der Vereinigung

1. Organe (§ 79 Abs. 1 SGB V) der KZV Hamburg sind:
  - a) die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan,
  - b) der Vorstand als hauptamtliches Organ.
2. Die Organe werden für die Dauer von sechs Jahren in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
3. Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet:
  - a) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der KZV (§ 4 Abs. 2),
  - b) nach Ablauf der Amtsdauer,
  - c) bei Niederlegung des Amtes.
4. Die Niederlegung des Amtes ist dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung schriftlich anzuzeigen.
5. Alle Ämter in der Vertreterversammlung und in den Ausschüssen der KZV Hamburg sowie in den Ausschüssen, an denen die KZV Hamburg beteiligt ist, sind öffentliche Ehrenämter.
6. Die Amtszeit im Vorstand endet
  - a) nach Ablauf der Amtsdauer,
  - b) durch den Tod,
  - c) durch Niederlegung des Amtes,
  - d) durch Amtsenthebung oder Amtsentbindung durch die Vertreterversammlung.
7. Für die Haftung der Mitglieder der Organe gilt § 42 Absätze 1 bis 3 SGB IV entsprechend.

### **§ 7 Vertreterversammlung**

1. Die Vertreterversammlung der KZV Hamburg besteht aus 25 Vertretern.
2. Jeder Vertreter ist in der Vertreterversammlung antrags- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Vertreter sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind antragsberechtigt in der Vertreterversammlung.
4. Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat die Vertreterversammlung unparteiisch zu leiten.
5. In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Sitzung der Vertreterversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung im Benehmen mit dem Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Vertreterversammlung mit einer Frist von einem Monat. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bestimmt den Tagungsort und leitet die Sitzung.
6. Anträge zur Tagesordnung sollen schriftlich mit Begründung eingereicht werden und spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle der KZV Hamburg vorliegen.
7. Der Vorstand kann eine außerordentliche Sitzung der Vertreterversammlung mit einer verkürzten Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung verlangen. In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung muss dem Verlangen entsprechen.
8. Eine Sitzung der Vertreterversammlung muss vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung spätestens zwei Wochen nach Eingang eines Antrages unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn mindestens sieben Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
9. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für Mitglieder der KZV Hamburg öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften befassen. Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung ausschließen. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
10. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die sinngemäß auch für die Ausschüsse der KZV Hamburg sowie für alle Sitzungen und Versammlungen gilt, mit Ausnahme der Sitzungen des Vorstandes oder vorhandener gesetzlicher Regelungen.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung**

1. Die Vertreterversammlung vertritt die KZV Hamburg gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern (§ 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB V). Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben das Recht, Einsicht in die genehmigten Niederschriften über die Vorstandssitzungen zu nehmen.
2. Die Vertreterversammlung fasst Beschlüsse über Anträge.

## Satzung der KZV Hamburg in der Fassung des 8. Nachtrages

---

3. Der Vertreterversammlung sind darüber hinaus insbesondere vorbehalten:
  - a) die Aufstellung und Änderung der Satzung und ihrer Bestandteile sowie der Geschäftsordnung (§ 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V);
  - b) die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V);
  - c) die Wahl (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 SGB V) und die Überwachung des Vorstandes (§ 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V);
  - d) die Wahl weiterer Vertreter der KZV Hamburg in die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, sofern erforderlich (§ 80 Abs. 1a Satz 2 SGB V), und von Ersatzleuten in der erforderlichen Anzahl;
  - e) alle Entscheidungen zu treffen, die für die KZV Hamburg von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB V);
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Feststellung des Haushaltsplanes (§ 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB V);
  - g) die Aufstellung eines Verteilungsmaßstabes im Benehmen mit den Verbänden der Krankenkassen und den Krankenkassen (§ 85 Abs. 4 Satz 2 SGB V);
  - h) der Abschluss von Gesamtverträgen gemäß § 83 SGB V;
  - i) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, die Abnahme der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes (§ 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SGB V);
  - j) die Regelung von Reisekosten und Sitzungsgeldern, Tage- und Übernachtungsgeldern sowie Aufwandsentschädigungen für Praxisausfall für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder in den Organen und Ausschüssen sowie für die Angestellten der KZV Hamburg;
  - k) die Aufstellung einer Abrechnungs- und Zahlungsordnung;
  - l) die Festsetzung der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich Nebenleistungen und Versorgungsregelungen (§ 79 Abs. 4 Satz 9 SGB V) sowie den Umfang der Nebentätigkeit der Mitglieder des Vorstandes zu bestimmen;
  - m) die Wahl der Mitglieder des Satzungsausschusses;
  - n) die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses;
  - o) die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses;
  - p) die Wahl der Mitglieder des HVM-Widerspruchsausschusses;
  - q) die Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses;
  - r) die Wahl der Mitglieder des Disziplinausschusses;
  - s) die Wahl der Vertreter der Zahnärzte im Landesschiedsamt für die vertragszahnärztliche Versorgung gemäß § 89 Abs. 3 SGB V;
  - t) die Wahl der Vertreter der Zahnärzte im Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen gemäß § 90 Abs. 1 SGB V;
  - u) die Wahl der Vertreter der Zahnärzte im gemeinsamen Landesgremium gemäß § 90a SGB V;
  - v) die Bildung von Ausschüssen, soweit die Vertreterversammlung gemäß den Verträgen hierzu berufen ist;
  - w) die Bestellung von Referenten zur fachlichen Beratung und Unterstützung des Vorstandes auf Vorschlag des Vorstandes;
  - x) der Abschluss von Verträgen über das Verfahren zur Überprüfung und Überwachung der Wirtschaftlichkeit und das Verfahren bei der gemeinsamen Prüfungsstelle und dem gemeinsamen Beschwerdeausschuss;
  - y) die Bildung von Bezirksgruppen im Bereich der KZV Hamburg;
  - z) die Beteiligung an Einrichtungen, die zur vertragszahnärztlichen Fortbildung ihrer Mitglieder bestimmt sind.
4. Die Mitglieder der Vertreterversammlung können sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen (§ 79 Abs. 3 Satz 2 SGB V).

### § 9

#### Der Vorstand, Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied (§ 79 Abs. 4 Satz 1 SGB V). Mindestens ein Mitglied muss die fachliche Qualifikation für die Erfüllung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben besitzen (§ 79 Abs. 6 SGB V).
2. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig (§ 79 Abs. 4 Satz 5 SGB V).
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit hauptamtlich aus (§ 79 Abs. 4 Satz 6 SGB V).
4. Alle Vertreter der Vertreterversammlung wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder des Vorstandes. Näheres bestimmt die Wahlordnung.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied früher als ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
6. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und von ihm geleitet.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgewichen werden. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 10

#### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die KZV Hamburg (§ 79 Abs. 5 Satz 1 SGB V). Die Aufgaben der KZV Hamburg werden, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand durchgeführt.
2. Der Vorstand beschließt die Verteilung der einzelnen Geschäftsbereiche auf die Vorstandsmitglieder. Die Geschäftsverteilung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
3. Die KZV Hamburg wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das weitere Vorstandsmitglied (§ 79 Abs. 5 Satz 1 SGB V).
4. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an sämtlichen Sitzungen der Ausschüsse der KZV Hamburg teilzunehmen. Sie sind berechtigt, dort Anträge zu stellen.
6. Der Vorstand bildet und besetzt die Ausschüsse, soweit sie nicht nach Gesetz, Satzung oder Verträgen von der Vertreterversammlung errichtet und benannt werden.
7. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der in § 5 Absätze 8 und 9 genannten Bestimmungen. Der Vorstand ist berechtigt, in besonders gelagerten Fällen (z. B. bei Gefährdung des Praxisfortbestandes oder der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung) von diesen Bestimmungen abzuweichen.



8. Die Führung und Einberufung von Bezirksgruppen im Bereich der KZV Hamburg obliegt dem Vorstand.
9. Der Vorstand kann für die Dauer oder auf Zeit Ausschüsse für die Durchführung besonderer Aufgaben bilden und in besonderen Fällen Gutachter einsetzen.
10. Der Vorstand hat für Beschlüsse von weittragender wirtschaftlicher Bedeutung die Zustimmung der Vertreterversammlung einzuholen. Hierzu gehören insbesondere Beschlüsse über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden (§ 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 SGB V).
11. Der Vorstand berichtet der Vertreterversammlung im Abstand von zwei Jahren über die Arbeit und Ergebnisse der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen, erstmals zum 31.12.2005 (§ 81a Abs. 5 SGB V).
12. Der Vorsitzende des Vorstandes ist berechtigt, ein Mitglied vorzuladen oder zu einer unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme mit angemessener Frist aufzufordern, wenn es zur Klärung einer Angelegenheit, die in die Belange der KZV Hamburg fällt, erforderlich ist.

Mitglieder sind verpflichtet, persönlich an der Klärung von Angelegenheiten, die in die Belange der KZV Hamburg fallen, mitzuwirken durch ihre Teilnahme an Gesprächen sowie Bereitstellung ihrer Behandlungsunterlagen und Aufzeichnungen. Das Mitglied hat die Pflicht, persönlich zu erscheinen und kann sich dabei zusätzlich eines rechtlichen Beistands oder eines Zahnartzkollegen bedienen.

### **§ 11 Registerführung**

1. Der Vorstand bestellt einen Registerführer, der die Eintragungen und Streichungen in das Zahnarztregister der KZV Hamburg und in den Registerakten, die bei der KZV Hamburg geführt werden, vornimmt.
2. Gegen Maßnahmen des Registerführers kann der betroffene Zahnarzt Widerspruch beim Vorstand der KZV Hamburg innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides einlegen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist eine Klage beim Sozialgericht möglich.
3. Der Vorstand hat für den Verhinderungsfall des Registerführers auch einen Stellvertreter zu benennen.

### **§ 12 Geschäftsstelle**

Die Verwaltungsaufgaben der KZV Hamburg werden von der Geschäftsstelle durchgeführt. Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand.

### **§ 13 Ausschüsse und Referenten**

1. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können von der Vertreterversammlung Ausschüsse und Referenten eingesetzt werden.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Ausschüsse können mit Zustimmung des Vorstandes Sachverständige beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

### **§ 13a Referent für Vertragsangelegenheiten und Honorarverteilung**

1. Die Vertreterversammlung wählt aus dem Kreise der Hamburger Vertragszahnärzte einen Referenten für Vertragsangelegenheiten und Honorarverteilung. Die Wahl hat möglichst in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung zu erfolgen.
2. Der Referent muss vor Beginn der Referententätigkeit bereits seit mindestens fünf Jahren in eigener Praxis zur vertragszahnärztlichen Versorgung zu- und niedergelassen gewesen sein. Während der Dauer der Referententätigkeit muss dieser zulassungsrechtliche Status durchgehend bestehen.
3. Die Wahl des Referenten erfolgt jeweils für die Amtsdauer der Vertreterversammlung. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann im Bedarfsfall die Mitglieder der KZV Hamburg zu einer Mitgliederversammlung einberufen, die dazu bestimmt ist, die Mitglieder in ihrer Gesamtheit über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten und ihre Meinung in Form einer Abstimmung zu erforschen.

### **§ 15 Aufbringung und Verwendung der Mittel**

1. Die KZV Hamburg erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge, die sowohl aus einem Festbetrag als auch in einem Vomhundertsatz der Vergütungen der Kostenträger, die von der Vereinigung an den Zahnarzt gezahlt werden, bestehen können. Die Beiträge werden bei den Abrechnungen dieser Vergütungen einbehalten.
2. Für die in § 3 Abs. 3 genannten Aufgaben können feste Beiträge erhoben werden.
3. Die Vertreterversammlung bestimmt Art und Höhe der Beiträge; sie kann zusätzlich zu den Beiträgen nach Absatz 1 weitere Beiträge festsetzen.
4. Das für die Durchführung der Aufgaben gebildete Vermögen ist Eigenvermögen der KZV Hamburg und wird vom Vorstand unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verwaltet. Der Vorstand ist an den von der Vertreterversammlung festgestellten Haushaltsplan gebunden. Zeitweilig verfügbare Gelder sind nach den Anweisungen des Vorstandes anzulegen.

### § 16

#### Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

1. Die Betriebs- und Rechnungsführung der KZV Hamburg muss alljährlich durch die Prüfstelle der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung geprüft werden.
2. Die Prüfberichte sind der Vertreterversammlung und der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Jedes Mitglied der KZV Hamburg hat das Recht, Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Prüfberichte in der Geschäftsstelle einzusehen. Termine hierfür werden in den Bekanntmachungen der KZV Hamburg bekannt gegeben.

### § 17

#### Fortbildung

1. Die gemäß § 81 Abs. 4 SGB V den an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzten obliegende Verpflichtung zur Fortbildung erstreckt sich unter Berücksichtigung von § 95d SGB V auf:
  - a) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge;
  - b) den Erwerb der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Heilmethoden, die neu in die vertragszahnärztliche Versorgung eingeführt werden;
  - c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Ordnungsweise bei der Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit;
  - d) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des zur Teilnahme am Notdienst erforderlichen Wissens.
2. Die Fortbildung in den unter Nr. 1 aufgeführten Gebieten vertragszahnärztlicher Tätigkeit erfolgt in Fortbildungsveranstaltungen der Zahnärztekammer oder anderer Einrichtungen, die diese im Einvernehmen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung auf den in Nr. 1 genannten Gebieten durchführen.
3. Zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ist jeder an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende Zahnarzt verpflichtet. Die Fortbildungsmaßnahmen werden im Hamburger Zahnärzteblatt oder im Rundschreiben der KZV Hamburg bekannt gegeben.

### § 18

#### Schweigepflicht

1. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der KZV Hamburg sowie einzeln ernannte Ehrenamtsträger (z. B. Gutachter und Richter) sind verpflichtet, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werdenden Umstände nicht unbefugt zu offenbaren. Hierzu gehört auch die Wahrung der Akten vor unberufenem Einblick.
2. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der KZV Hamburg sowie einzeln ernannte Ehrenamtsträger (z. B. Gutachter und Richter) sind durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung auf diese Schweigepflicht zu verpflichten. Die Verpflichtung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

### **§ 19 Wahlordnung**

Die KZV Hamburg gibt sich eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung zu beschließen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 20 Disziplinarordnung**

Die KZV Hamburg gibt sich eine Disziplinarordnung (§ 81 Abs. 5 SGB V), die von der Vertreterversammlung zu beschließen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Die Disziplinarordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 21 Entschädigungsregelung für Organmitglieder**

Die KZV Hamburg gibt sich eine Entschädigungsregelung für Organmitglieder (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB V), die von der Vertreterversammlung zu beschließen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Die Entschädigungsregelung ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der KZV Hamburg ist das Kalenderjahr.

### **§ 23 Aufsicht**

Die KZV Hamburg untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg (§ 78 Abs. 1 SGB V).

Das Aufsichtsrecht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden (§ 78 Abs. 3 Satz 1 SGB V).

### **§ 24 Bekanntmachungen**

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der KZV Hamburg durch Veröffentlichungen im Hamburger Zahnärzteblatt oder durch Mitgliederrundschreiben.

Das Mitgliederrundschreiben wird ausschließlich auf der Homepage der KZV Hamburg im geschlossenen Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt. Ein elektronischer oder postalischer Versand des Mitgliederrundschreibens erfolgt nur, soweit hierzu ein gesetzliches Erfordernis besteht oder der Vorstand der KZV Hamburg dies im Ausnahmefall für geboten hält.

### **§ 25 Änderung der Satzung**

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich.

### **§ 26 Genehmigung der Satzung**

Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

### **§ 27 Inkrafttreten/Schlussvorschriften/Übergangsregelung**

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde am 01.01.2005 unter Berücksichtigung der Überleitungsvorschriften nach Art. 35 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz-GMG) in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die von der Vertreterversammlung am 14.09.1989 beschlossene und von der zuständigen Aufsichtsbehörde am 24.11.1989 und 21.12.1992 genehmigte Satzung mit ihren sechs Nachträgen am 31.12.2004 außer Kraft.
3. Der von der Vertreterversammlung am 28.11.2007 beschlossene und von der zuständigen Aufsichtsbehörde am 21.12.2007 genehmigte 2. Nachtrag zu dieser Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
4. Der von der Vertreterversammlung am 03.06.2009 beschlossene und von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte 3. Nachtrag tritt am 27.08.2009 in Kraft.
5. Der von der Vertreterversammlung am 09.05.2012 beschlossene 4. Nachtrag tritt nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.
6. Der von der Vertreterversammlung am 29.05.2013 beschlossene 5. Nachtrag tritt nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.
7. Der von der Vertreterversammlung am 08.07.2016 beschlossene 6. Nachtrag tritt nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.
8. Der von der Vertreterversammlung am 22.11.2017 beschlossene 7. Nachtrag tritt nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.
9. Der von der Vertreterversammlung am 18.05.2022 beschlossene 8. Nachtrag tritt nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

Hamburg, den 18.05.2022

(Dr. Stefan Buchholtz)  
Vorsitzender der Vertreterversammlung